

# RS Vwgh 2004/4/5 2000/10/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §52;

ForstG 1975 §16 Abs2 litb;

ForstG 1975 §16 Abs3;

ForstG 1975 §172 Abs6;

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall, der einen forstpolizeilichen Auftrag betrifft, war das maßgebliche Beweisthema die Frage der Ursache für die Hangabrutschung und der möglichen Vorkehrungen gegen eine weitere Gefährdung des betroffenen Waldgrundstücks. Aus dem Umstand, dass die Rutschungen mit der Durchnässung des Bodens und der Entwässerung zusammenhängen, folgt nicht, dass neben den Sachverständigen des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung noch ein wasserbautechnischer Sachverständiger heranzuziehen gewesen wäre.

## Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beiziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000100134.X06

## Im RIS seit

28.05.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)